

# Bei der **Umsatzsteuer** pauschalieren oder optieren?

Viele Waldbetriebe stehen immer wieder vor der Gretchenfrage „Wie halte ich es mit der Umsatzsteuer?“. Gerade bei der Umsatzsteuer (im Volksmund auch Mehrwertsteuer) gibt es für viele Forstbetriebe erhebliches Optimierungspotenzial. Im Folgenden sollen die Möglichkeiten kurz dargestellt und anhand von Beispielen erläutert werden.

**D**er Normalfall bei der Umsatzsteuer ist die so genannte Regelbesteuerung. Der Unternehmer bekommt im Laufe des Jahres eine Vielzahl von Rechnungen für bezogene Dienstleistungen (z. B. Forstlohnunternehmer, Steuerberater usw.) sowie für bezogene Waren (z. B. Pflanzenschutzmittel, Maschinen, Aufforstungsmaterial, Zäune, jagdliche Gegenstände usw.).

In diesen Rechnungen steckt im Normalfall auch Umsatzsteuer, die der Waldbesitzer natürlich mitbezahlen muss. Diese wird gemeinhin als Vorsteuer bezeichnet. Bei der Regelbesteuerung bekommt er diese Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet (Vorsteuerabzug). Im Gegenzug muss er auf seine Umsätze, z. B. aus dem Holzverkauf, Umsatzsteuer draufschlagen – im Falle des Stammholzverkaufes 19 %. Diese muss er ans Finanzamt abführen, bekommt sie aber auch von



Ob Pauschalieren oder Optieren will gut überlegt sein.

seinem Geschäftspartner (z. B. Handel oder Sägewerk) mitbezahlt. Der Unternehmer ist also mit der Umsatzsteuer nicht belastet – er leitet sie nur durch. Am Ende der Kette steht der Endverbraucher, der sich z. B. im Möbelhaus einen Holzstuhl kauft. Nur dieser ist letztendlich mit der Umsatzsteuer belastet, weil er die Umsatzsteuer nicht erstattet bekommt. Er bleibt buchstäblich darauf sitzen.

Eine Möglichkeit für den Waldbesitzer besteht darin, bezüglich der Umsatzsteuer die so genannte Durchschnittsatzbesteuerung zu wählen. Man spricht hier auch von der Pauschalierung. Sie kann unter gewissen Umständen Vorteile bringen, in vielen Fällen jedoch auch erhebliche Nachteile für den Forstbetrieb im Vergleich zur oben erläuterten Regelbesteuerung haben. Die Betriebe können zwischen beiden Varianten wählen: Sie brauchen nicht pauschalieren, sondern können die Option zur Regelbesteuerung ausüben, weshalb man hier von „optieren“ spricht.

## Wie funktioniert die Pauschalierung?

Bei der Pauschalierung bekommt der Waldbesitzer die in

## Überzeugen Sie durch Leistung!

Ob kleine Geräte oder Teile der ultimativen Ausrüstung von der Feldarbeit der verschiedenen Anbaugeräte ab. Mit Komponenten aus unserer breiten Anbaugerätepalette wählen Sie die Wirtschaftlichkeit Ihrer Maschinen und die besten Bau-Angebote. Kontakt zu unserer Abteilung für mehr Infos.

**MASCHINENFABRIK**

**DÜCKER**

Kontinental-Landwirtschaft-Maschinen-Vertrieb

**GEHARD DÜCKER GmbH & Co. KG**  
 D-48703 Bocheln, Tel. 02563/99 92-0  
 mail info@ducker.de, www.ducker.de

seinen Eingangsrechnungen steckende Umsatzsteuer zunächst nicht erstattet, muss sie aber natürlich trotzdem mitbezahlen. Er hat also keinen Vorsteuerabzug und bleibt – wie der Endverbraucher – auf der Umsatzsteuer sitzen.

Dafür hat der Pauschalierer einen Vorteil: Er schlägt auf seine Umsätze aus dem Holzverkauf nicht 19 % Umsatzsteuer drauf, sondern nur 5,5 %. Der Holzaufkäufer zahlt den vereinbarten Holzpreis und die 5,5 % oben drauf. Der Waldbesitzer braucht diese Umsatzsteuer jedoch nicht wie bei der Regelbesteuerung ans Finanzamt abführen, sondern kann sie behalten – dafür aber nur 5,5 % und nicht 19 %. Der Holzaufkäufer bekommt auch diese 5,5 % als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Der Vollständigkeit halber soll noch eine letzte Variante bei der Umsatzsteuer genannt werden, die aber schnellstens aus den Köpfen der Waldbesitzer, besonders der Kleinwaldbesitzer, verschwinden sollte. Diese Variante ist die so genannte Kleinunternehmerregelung. Hier gibt es – wie bei der Pauschalierung – auch keinen Vorsteuerabzug. Auf die Erlöse aus dem Holzverkauf werden jedoch keine 5,5 % Umsatzsteuer aufgeschlagen, sondern 0 %. Hier würde der

Tabelle 1		21 ha	
Betriebsgröße			
Holzeinschlag (fm)	115,5	<b>Vorteil: zusätzlich 5,5% 205,6 €</b> <b>Nachteil: Verzicht Vorsteuer 346,0 €</b> <b>hier: Pauschalierung nachteilig</b>	
Holzeinschlag (fm/ha)	5,5		
Ertrag (€)	3.738,0		
Ertrag (€/ha)	178,0		
Differenz	- 140,4		
Aufwand (€)	2.226,0		
Aufwand (€/ha)	106,0		
Reinertrag (€)	1.512,0		
Reinertrag (€/ha)	72,0		
Die Aufwand von 2.226 € setzt sich folgendermaßen zusammen:			
Aufwand	Kosten (€)	Ust.-Satz (%)	Vorsteuer. (€)
Material	264,9 €	19	50,3
Fremdleistungen	1.106,3 €	19	210,2
Steuern	111,3 €	0	- €
Wasser und Bodenverband	135,3 €	0	-
Berufsgenossenschaft	158,7 €	0	-
Sonstige Kostenarten	449,7 €	19	85,4
			<b>346,0</b>

Waldbesitzer auf 5,5 % Umsatzsteuer verzichten, die er sonst behalten könnte.

Auch hat die Kleinunternehmerregelung keine Vorteile gegenüber der Pauschalierung bei der Erklärungsspflicht, wie oft vermutet wird. In beiden Fällen sind keine Umsatzsteuervoranmeldungen nötig. Insbesondere bei kleinen Waldbesitzern und bei Forstbetriebsgemeinschaften

hält sich in der Praxis aber der Irrglaube der Vorteilhaftigkeit der Kleinunternehmerregelung. Auf den Fragebögen der Forstbetriebsgemeinschaften für ihre Mitglieder sollte der Punkt „Kleinunternehmer“ nicht mehr auftauchen, sondern nur die Wahl zwischen Regelbesteuerung und Pauschalierung möglich sein. Der dann oft vorgebrachte Einwand, dass der Waldbesitzer

weniger als 5 ha hat, ist für die Umsatzsteuer nicht relevant. Die 5-ha-Grenze, ab der man als Forstbetrieb gilt, hat nur Bedeutung für die Einkommensteuer. Die konkrete Grenze schwankt nach Bundesland – in manchen gibt keine feste Grenze. Konkret geht es hier um die Frage, ob die Einkünfte aus dem Forst in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind oder nicht.

Das Umsatzsteuerrecht dagegen kennt diese Grenze nicht. Somit kann auch ein Waldbesitzer mit 2 ha auf seinen Durchforstungserlös von 5.000 € 5,5 % Umsatzsteuer aufschlagen und bekäme vom Holzaufkäufer 5.275 €. Im Falle der Kleinunternehmerregelung bekäme er nur 5.000 €. In beiden Fällen sind diese Erlöse bei der Einkommensteuer nicht zu beachten. Dem Holzaufkäufer kann es gleich sein – er bekommt die Umsatzsteuer in Höhe von 275 € vom Finanzamt erstattet. Also Hände weg von der Kleinunternehmerregelung! Die Frage ist nun stets, wann ist welche der beiden Varianten (optieren vs. pauschalieren) günstiger. Dies soll anhand von Beispielen verdeutlicht werden.

**Beispielrechnungen**

Wir betrachten zunächst einen relativ kleinen Betrieb mit 21 ha

**OUTDOOR. INDUSTRY. COMMUNICATION.**

**RUG730**

- 4" HD Bright View
- Barium Titan Z
- Android™ 6.0 Lollipop
- Dual SIMs 3G+
- LUMI mit 16MB
- Intelligente Lauter
- MP3, GPS, 470

**RUG710**

- 4,4" Touchscreen
- Android™
- 4.3.3 Jelly Bean
- Dual SIMs, 3G+
- 8.400mAh Akku
- MP3
- GPS-System

Mit der Marke RugGear Europe stellt die Lov's ANIMALE GmbH Infotek robuste Mobiltelefone für den Outdoor-Einsatz für private und berufliche Anwender zur Verfügung. Die Produkte werden speziell von deutschen Ingenieuren entwickelt und sind nach IP-Standard wasser- und staubdicht und nach MIL-STD-883C konformgeprüft, stabilisiert und temperaturbeständig.

WEITERE PUNKTE UND ZENTRUM  
 INTERNET: [WWW.RUGGEAR-EUROPE.COM](http://WWW.RUGGEAR-EUROPE.COM)

Tabelle 2

Betriebsgröße	210 ha		
Holzeinschlag (fm)	1155,0	<b>Vorteil: zusätzlich 5,5 % 2.055,9 €</b>  <b>Nachteil: Verzicht Vorsteuer 2.905,6 €</b>  <b>hier: Pauschalierung sehr nachteilig</b>	
Holzeinschlag (fm/ha)	5,5		
Ertrag (€)	37.380,0		
Ertrag (€/ha)	178,0		
	- 849,7		
Aufwand (€)	22.260,0		
Aufwand (€/ha)	106,0		
Reinertrag (€)	15.120,0		
Reinertrag (€/ha)	72,0		
<b>Aufwand</b>	<b>Kosten (€)</b>		
Löhne inkl. Nebenkosten	2.916,1	0	-
Material	2.738,0	19	520,2
Fremdleistungen	8.948,5	19	1.700,2
Steuern	1.113,0	0	-
Wasser und Bodenverband	1.352,7	0	-
Berufsgenossenschaft	1.585,1	0	-
Sonstige Kostenarten	3.606,1	19	685,2
			<b>2.905,6</b>

Tabelle 3

Betriebsgröße	210 ha		
Holzeinschlag (fm)	1155,0	<b>Vorteil: zusätzlich 5,5% 3.003,0 €</b>  <b>Nachteil: Verzicht Vorsteuer 2.905,6 €</b>  <b>hier: Pauschalierung vorteilhaft</b>	
Holzeinschlag (fm/ha)	5,5		
Ertrag (€)	54.600,0		
Ertrag (€/ha)	260,0		
	97,4		
Aufwand (€)	22.260,0		
Aufwand (€/ha)	106,0		
Reinertrag (€)	32.340,0		
Reinertrag (€/ha)	154,0		
<b>Aufwand</b>	<b>Kosten (€)</b>		
Löhne inkl. Nebenkosten	2.916,1	0	-
Material	2.738,0	19	520,2
Fremdleistungen	8.948,5	19	1.700,2
Steuern	1.113,0	0	-
Wasser und Bodenverband	1.352,7	0	-
Berufsgenossenschaft	1.585,1	0	-
Sonstige Kostenarten	3.606,1	19	685,2
			<b>2.905,6</b>

Holzbodenfläche, überwiegend Kiefer (Tab. 1). Er liegt im Bundesland Brandenburg. Die Daten wurden teilweise dem dortigen Testbetriebsnetz für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und den Kleinprivatwald (TBN Forst-BB) entnommen.

Die Höhe der Kostenposition schwankt natürlich nach Betrieb stark, insbesondere je nach vorherrschender Baumart und Betriebsorganisation. Die Darstellung soll lediglich beispielhaft sein.

Der Betrieb würde auf den Ertrag aus dem Holzverkauf bei Anwendung der Pauschalierung 5,5 % Umsatzsteuer zusätzlich erhalten, also 205,60 €. Wie aus der Darstellung der Kostenpositionen ersichtlich, hätte der Betrieb bei Anwendung der Regelbesteuerung jedoch einen Vorsteuererstattungsanspruch von 346,00 €.

Hier wurde unterstellt, dass einige Positionen keine Vorsteuer enthalten (z. B. Berufsgenossenschaft). Der Einfachheit halber wurde hier nicht berücksichtigt, dass auch Waren mit einem Umsatzsteuersatz von 7 % bezogen wurden. Der Betrieb hat hier klar einen Nachteil durch die Pauschalierung. Der Zusatz

von 205,60 € ist zwar schön und gut, aber bei der Regelbesteuerung hätte der Betrieb übers Jahr gesehen vom Finanzamt 346,00 € bekommen, also entsteht ein Nachteil von 140,40 €. Die 19 % Umsatzsteuer, die der Betrieb auf den Holzverkauf ans Finanzamt zahlen müsste, hätte der Holzaufkäufer mit der Bezahlung der Rechnung vorher an den Waldbesitzer überwiesen.

Wir schauen uns nun einen weiteren, etwas größeren Betrieb an mit einer Größe von 210 ha (Tab. 2). Wir vereinfachen auch hier stark und gehen davon aus, dass der Aufwand und die Kosten je Hektar gleichbleiben. Lediglich die Aufwandsarten ändern sich nun in der Zusammensetzung, da der Betrieb auf Fremdarbeitskräfte angewiesen ist.

Hier ist der Nachteil der Pauschalierung in Summe noch größer als beim kleineren Betrieb. Der Nachteil je Hektar ist jedoch nicht ganz so stark, weil in den Löhnen keine Umsatzsteuer enthalten ist. Die Situation sähe anders aus, wenn der Betrieb kaum eigene Arbeitskräfte hätte, sondern auf Lohnunternehmer setzen würde. Dann wäre die Pauschalierung noch deutlich nachteiliger.

Sehr nachteilig ist die Pauschalierung auch bei wachsenden Betrieben und/oder solche die investieren. Oft lohnt sich ein Wechsel dann alleine schon wegen der Investition z. B. in einen Harvester oder Schlepper. Die Umsatzsteuer aus der Rechnung der Maschine wird im Fall der Regelbesteuerung in voller Höhe zeitnah erstattet.

### Gibt es keine Situation, wo die Pauschalierung günstiger wäre?

Doch, sonst würde kaum ein Betrieb sie anwenden. Wir haben uns in den Beispielen nur Kiefernbetriebe angesehen, die bekanntlich von der Rentabilität Nachteile gegenüber anderen Betrieben haben. Wenn wir uns in anderen Regionen Deutschlands bewegen, in denen beispielsweise ein höherer Fichtenbestand anzutreffen ist, verschiebt sich die Lage. Das gilt z. B. in einer Situation, wo der Ertrag je Hektar nicht mehr 178 € beträgt, sondern 260 € (Tab. 3).

Hier wäre die Pauschalierung leicht vorteilhaft, da sich die 5,5 % Umsatzsteuer auf die Erlöse stärker auswirken, ohne dass sich die Kostenpositionen signifikant ändern. Andererseits würde ein solcher Betrieb

sicher auch regelmäßig investieren, wodurch dieser Vorteil aller Voraussicht nach wieder zerstört würde.

Ein Wechsel der beiden Umsatzsteuerregime ist möglich. Es bleibt zu beachten, dass bei einem Wechsel zur Regelbesteuerung diese für fünf Jahre beibehalten werden muss. Jedoch kann der Vorsteueranspruch für Wirtschaftsgüter und Vorräte, die noch in der Zeit der Regelbesteuerung angeschafft wurden, teilweise nachgeholt werden. Es geht also hier nicht allzu viel verloren.

Es zeigt sich, dass die Frage „pauschalieren oder optieren“ immer betriebsindividuell entschieden werden muss. Eine Kontrolle der Vorteilhaftigkeit sollte aber regelmäßig erfolgen, da in vielen Fällen beachtliche Steuervorteile winken. Die Praxis zeigt, dass die Pauschalierung eher für kleinere und passiv wirtschaftende Betriebe eine Rolle spielt, die selbst kaum in ihrem Wald wirtschaftlich tätig sind und typischerweise einer Forstbetriebsgemeinschaft angehören. Alle anderen Betriebe sollten einen Wechsel zumindest für sich prüfen.

≙ Dr. Marcel Gerds,  
Steuerberater  
www.marcel-gerds.de